

---

# ***IFRS direkt*** Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

***Juni 2019***



## **IBOR-Reform: Potentielle Risiken für die Finanzberichterstattung von Banken und mögliche Gegenmaßnahmen**

### **Einleitung**

Die Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze ("IBOR-Reform") kann weitreichende und komplexe Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung von Banken nach IFRS haben. Der IASB hat bereits Vorschläge für Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 veröffentlicht, mit denen einzelne Erleichterungen gewährt werden sollen. Für Banken besteht jedoch möglicherweise bereits vor Inkrafttreten dieser Erleichterungen die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen und es ist darüber hinaus noch nicht gesichert, ob letztendlich auch in allen notwendigen Bereichen Erleichterungen gewährt werden.

Ziel dieser Publikation ist es daher, die aktuelle Sichtweise von PwC zu möglichen Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung von Banken nach den aktuell geltenden IFRS im Hinblick auf folgende Aspekte zu beschreiben:

- Risikoidentifikation – Welche nachteiligen bilanziellen Konsequenzen können entstehen?
- Risikobeurteilung – Welche Schritte können unternommen werden, um mögliche Auswirkungen zu beurteilen?
- Risikominderung – Was kann getan werden, um mögliche Auswirkungen zu vermeiden oder zu reduzieren?

In vielen Bereichen wird man ggf. zu der Einschätzung gelangen, dass es keine wesentlichen Auswirkungen geben wird. Zum Beispiel erscheint es unwahrscheinlich, dass die Märkte zu neuen Referenzzinssätzen übergehen, die hinsichtlich der Erfüllung des SPPI-Kriteriums problematisch sind, oder dass die Änderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste (Expected Credit Losses (ECL)) haben werden. Nichtsdestotrotz wird eine zuverlässige Risikobewertung den Stakeholdern dahingehend Sicherheit geben, dass keine möglichen Auswirkungen übersehen wurden und es ermöglichen, sich in der Folge auf tatsächlich betroffene Bereiche sowie mögliche Risikominderungsstrategien zu konzentrieren.

Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen ist ein tiefes Verständnis der vom Unternehmen als Reaktion auf die IBOR-Reform geplanten Maßnahmen von entscheidender Bedeutung. Das Rechnungswesen muss daher während der Planung und Umsetzung von Maßnahmen eng mit dem Management zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass geplante Änderungen verstanden werden und um unerwartete "Überraschungen" für die Rechnungslegung zu vermeiden.

Dieses Dokument geht nicht auf alle denkbaren Auswirkungen ein – so sollten in der Praxis z. B. auch Fragen zu Angabepflichten in der Finanzberichterstattung sowie steuerliche und regulatorische Auswirkungen geplanter Änderungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist auch eine Fortentwicklung der Meinungsbildung innerhalb der Branche mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.

## IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – Ausbuchung

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
<p>Wesentliche Änderungen an bestehenden Verträgen allein aufgrund der IBOR-Reform könnten zu folgenden Konsequenzen führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbuchung von "bestehenden" finanziellen Vermögenswerten/ Verbindlichkeiten und</li> <li>2. Ansatz von "neuen" finanziellen Vermögenswerten/ Verbindlichkeiten</li> </ol> <p>Dies könnte für zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) bewertete Schuldinstrumente zu einer unerwarteten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen.</p> <p><b>Hinweis: Auf weitere mögliche Risiken, die sich in Folge einer Ausbuchung (z. B. im Zusammenhang mit der SPPI-Beurteilung und dem Hedge-Accounting) ergeben können, wird weiter unten in dieser Publikation eingegangen.</b></p>	<p>Beurteilen Sie auf Basis der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Ausbuchung von Finanzinstrumenten und anhand der relevanten Kriterien die Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Ausbuchung erfüllt sein werden.</p> <p>Um die möglichen Auswirkungen der allein durch die IBOR-Reform hervorgerufenen Änderungen beurteilen zu können, können die folgenden Schritte durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergleichen Sie Buchwerte und beizulegende Zeitwerte, um die Portfolios mit den größten Unterschieden und damit auch der größten potentiellen Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung im Falle einer Ausbuchung und Neu-Einbuchung zu identifizieren.</li> <li>2. Führen Sie Beispielrechnungen für finanzielle Verbindlichkeiten sowie für finanzielle Vermögenswerte, auf die auch der "10%-Test" angewendet wird, durch, um das Ausmaß der Änderungen zu ermitteln, die erforderlich sind, um eine Ausbuchung auszulösen und diejenigen Instrumente mit einem erhöhten Risiko für eine Ausbuchung zu identifizieren.</li> </ol> <p>Verstehen Sie das wahrscheinliche Ausmaß und die Art geplanter wesentlicher Vertragsanpassungen die allein aufgrund der IBOR-Reform erfolgen sollen.</p>	<p>Aktualisieren/Präzisieren Sie die bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze hinsichtlich der Behandlung von Vertragsanpassungen im Zusammenhang mit der IBOR-Reform. Hierbei sollte die Konsistenz zum bisherigen Vorgehen und den bisher angewendeten Grundprinzipien berücksichtigt werden.</p> <p>Stellen Sie aussagekräftige Vorgaben und Fallstudien für die Marktbereiche / die Rechtsabteilung zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Vertragsanpassungen möglich und welche nicht möglich sind, um unerwünschte Auswirkungen auf die Rechnungslegung zu vermeiden. Hierzu gehören auch Vorgaben darüber, in welchen Fällen eine Abstimmung mit dem Rechnungswesen zwingend erforderlich ist.</p>

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
<p>Wenn Änderungen an Verträgen vorgenommen werden (z. B. Änderungen von Covenants, Kreditrisikoaufschlag, Laufzeit, etc.), die über das hinausgehen, was aufgrund der IBOR-Reform unbedingt erforderlich ist, steigt die Wahrscheinlichkeit einer erforderlichen Ausbuchung von Finanzinstrumenten.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass Regulierungsbehörden / Kunden / andere Interessengruppen die IBOR-Reform, die ohnehin Vertragsanpassungen erforderlich macht, zum Anlass nehmen könnten, um andere Änderungen an bestehenden Verträgen zu fordern, z. B. ältere Produkte an aktuelle Marktkonditionen anpassen oder Kreditrisikoaufschläge reduzieren, um der Verbesserung des Kreditrisikos eines Kunden Rechnung zu tragen.</p>	<p>Verstehen Sie das wahrscheinliche Ausmaß und die Art sämtlicher geplanter Änderungen.</p>	<p>Stellen Sie aussagekräftige Vorgaben und Fallstudien für die Marktbereiche / die Rechtsabteilung zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Änderungen möglich und welche nicht möglich sind, um unerwünschte Auswirkungen auf die Rechnungslegung zu vermeiden. Hierzu gehören auch Vorgaben darüber, in welchen Fällen eine Abstimmung mit dem Rechnungswesen zwingend erforderlich ist.</p>

## IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – Modifikationen

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
<p>Wenn die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind (siehe vorherige Seiten), können Änderungen, die sich allein aus der IBOR-Reform oder sonstigen Gründen ergeben und weitere, darüberhinausgehende Änderungen, zu sofort zu erfassenden Modifikationsgewinnen/-verlusten gemäß IFRS 9.5.4.3 (unter IAS 39 teilweise auch als „AG8-Gewinne/Verluste“ bezeichnet) und damit zu einer unerwarteten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen.</p>	<p>Beurteilen Sie auf Basis der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze die Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Modifikation erfüllt werden. Zum Beispiel für den Fall, dass</p> <p>i) sich der Referenzzinssatz ändert, ohne dass eine Vertragsanpassung erfolgt (bspw. aufgrund einer Fall-Back-Klausel) und/oder</p> <p>ii) der Bilanzierende zu der Einschätzung gelangt, dass die Regelungen des IFRS 9.B5.4.5 (unter IAS 39 teilweise auch als „AG7“ bezeichnet) einschlägig sind, da eine Änderung der Marktverhältnisse vorliegt, entsteht möglicherweise kein sofort zu erfassender Gewinn oder Verlust.</p> <p>Verstehen Sie das wahrscheinliche Ausmaß und die Art von geplanten Änderungen, die sich allein aus der IBOR-Reform oder sonstigen Gründen ergeben.</p> <p>Verstehen Sie, welche vertraglichen Regelungen und welche Geschäftsarten möglicherweise im Detail betrachtet werden müssen (z. B. könnten bisher variabel verzinsliche Instrumente faktisch zu festverzinslichen Instrumenten werden, wenn keine Vertragsanpassung vorgenommen wird und der ursprüngliche Vertrag vorsieht, dass der Zinssatz dauerhaft dem letztmalig veröffentlichten IBOR entspricht; in diesem Fall könnte sich tendenziell eine größere Auswirkung auf die zukünftigen Cashflows ergeben) und die Volumina der betroffenen Instrumente.</p>	<p>Aktualisieren/Präzisieren Sie die bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze hinsichtlich der Behandlung von Vertragsanpassungen, die sich allein aus der IBOR-Reform ergeben und solchen, die sich aus anderen Gründen ergeben. Hierbei sollte die Konsistenz zum bisherigen Vorgehen und den bisher angewendeten Grundprinzipien berücksichtigt werden.</p> <p>Prüfen Sie, ob (in Abhängigkeit von der Art der Änderung des jeweiligen Referenzzinssatzes) eine Bilanzierung nach IFRS 9.B5.4.5 vertretbar ist – dies hätte zur Folge, dass bei Änderung kein Gewinn oder Verlust zu erfassen ist – oder ob eine Änderung des Referenzzinssatzes in Folge der IBOR-Reform auch dann zwingend als Modifikation gem. IFRS 9.B5.4.3 zu behandeln ist, wenn sich lediglich das Verfahren zur Ableitung eines Referenzzinssatzes und nicht der vertraglich vereinbarte Referenzzinssatz selbst ändert (wie bspw. in den aktuellen Vorschlägen zur Änderung des Euribor vorgesehen) oder eine in der ursprünglichen Rechtsgrundlage des Finanzinstruments vereinbarte Fallback-Klausel greift.</p> <p>Stellen Sie aussagekräftige Vorgaben und Fallstudien für die Marktbereiche / die Rechtsabteilung zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Änderungen möglich und welche nicht möglich sind. Hierzu gehören auch Vorgaben darüber, in welchen Fällen eine Abstimmung mit dem Rechnungswesen zwingend erforderlich ist.</p>

## IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – Geschäftsmodell

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
<p>Geschäftsmodelle für Liquiditätsportfolios könnten prospektiv beeinflusst werden, wenn illiquidere IBOR-basierte Instrumente verkauft werden, die nicht mehr dem gewünschten Risikoprofil entsprechen.</p>	<p>Führen Sie eine Analyse der Liquiditätsportfolios durch, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Aufteilung der Instrumente zwischen festverzinslichen (die nicht betroffen sind) und variabel verzinslichen Instrumenten und</li> <li>4. das mögliche Volumen der Verkäufe von variabel verzinslichen Instrumenten aufgrund gesunkener Liquidität zu bestimmen.</li> </ol>	<p>Entwickeln Sie detaillierte Vorgaben zu den Rechnungslegungsmethoden, in denen festgelegt wird, wann Verkäufe aufgrund gesunkener Liquidität zulässig sind, z. B. wenn sie aufgrund eines isolierten Ereignisses außerhalb der Kontrolle des Unternehmens erfolgen, das einmalig ist und mit dessen Eintritt nicht hätte gerechnet werden müssen. Stellen Sie sicher, dass die Marktbereiche angemessene Nachweise vorhalten, um alle "zulässigen" Verkäufe zu belegen.</p>
<p>Wenn die derzeitigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze alle Ausbuchungen undifferenziert als "Verkäufe" betrachten, werden Ausbuchungen, die sich in Folge der IBOR-Reform ergeben, für Zwecke der Festlegung des Geschäftsmodells als "Verkäufe" behandelt, was wiederum prospektiv Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle haben kann. Dies könnte bedeuten, dass neu erfasste Instrumente erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, was eine potentiell erhöhte Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Folge hätte.</p>	<p>Beurteilen Sie auf Basis der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie solche Ausbuchungen behandelt werden.</p>	<p>Aktualisieren/Präzisieren Sie die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze soweit erforderlich, um die spezielle Behandlung IBOR-bezogener Ausbuchungen explizit zu regeln und klarzustellen, wie/wann diese (wenn überhaupt) als "Verkäufe", die sich auf das Geschäftsmodell auswirken, betrachtet werden. Hierbei sollte die Konsistenz zum bisherigen Vorgehen und den bisher angewendeten Grundprinzipien berücksichtigt werden.</p>

## IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – SPPI-Kriterium

**Hinweis: Das SPPI-Kriterium ist nur bei Zugang eines finanziellen Vermögenswerts zu prüfen, so dass es erst dann wieder zu einer Überprüfung kommt, wenn es aufgrund einer Vertragsanpassung zu einer Ausbuchung (und Wiedereinbuchung) kommt.**

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
Bestehende Instrumente, die aufgrund der IBOR-Reform ausgebucht werden (siehe Abschnitt Klassifizierung und Bewertung - Ausbuchung), könnten bei Wiedereinbuchung des neuen Instruments das SPPI-Kriterium nicht erfüllen, was eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und eine erhöhte Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Folge hätte.	Um das Ausmaß der möglichen Auswirkungen zu beurteilen und die potentielle Auswirkung aus der Änderung des Referenzzinssatzes zu quantifizieren, können folgende Informationen herangezogen werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Volumen der betroffenen bestehenden Instrumente nach Fälligkeitsdatum und</li> <li>2. Prognostiziertes Volumen der Verkäufe neuer Emissionen von bestehenden IBOR-basierten Produktarten oder geplanter neuer Produktarten nach Periode.</li> </ol>	Geben Sie den Markt Bereichen Richtlinien für maximale Unterschiede im sog. Tenor vor, die für Produkte mit IBOR-Ersatzrate zulässig sind, um die SPPI-Konformität sicherzustellen. Aktualisieren Sie die Richtlinien kontinuierlich, um Veränderungen der Liquidität/Volatilität der Leitzinsen Rechnung zu tragen.
Neue Emissionen von bestehenden IBOR-basierte Produktarten könnten beim erstmaligen Ansatz das SPPI-Kriterium aufgrund von Unterschieden im sog. Tenor (Zeitraum der Zinsfixierung) bei der Verwendung des neuen Referenzzinssatzes nicht erfüllen, was zu einer erhöhten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führt.	Führen Sie Beispielrechnungen für finanzielle Vermögenswerte, bei denen in der Vergangenheit aufgrund von Unterschieden im sog. Tenor (Zeitraum der Zinsfixierung) ein SPPI-Benchmark-Test durchgeführt wurde (basierend auf einem IBOR), durch, um das Ausmaß der Veränderung zu ermitteln, das erforderlich ist, damit diese Produkte nicht mehr SPPI-konform sind, und um Arten von Instrumenten mit erhöhtem Risiko zu identifizieren.	Stellen Sie aussagekräftige Vorgaben für die Markt Bereiche zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Änderungen sich auf das SPPI-Kriterium auswirken und welche Vertragsanpassungen zwingend eine Abstimmung mit dem Rechnungswesen erfordern..
Neu erworbene vertraglich verknüpfte Instrumente, wie ABS, könnten das SPPI-Kriterium nicht erfüllen, wenn z. B. Derivate in der Struktur i. Z. m. der IBOR-Reform angepasst werden, die ausgegebenen Schuldverschreibungen / die zugrundeliegenden Vermögenswerte aber noch nicht (oder umgekehrt) angepasst wurden, so dass die Derivate nicht nur zeitliche Inkongruenzen (gemäß IFRS 9.B4.1.24(b)) ausgleichen, was zu einer erhöhten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führt.	Führen Sie eine eingehende Überprüfung der Struktur aller geplanten Käufe durch, um sicherzustellen, dass die potentiellen Auswirkungen der IBOR-Reform bekannt sind.	

In einigen Ländern könnten als Reaktion auf die IBOR-Reform völlig **neue Produkttypen** entwickelt werden. Der normale Genehmigungsprozess für neue Produkte der Banken, einschließlich der Überprüfung wie diese Produkte bilanziell abzubilden sind, sollte auf diese angewendet werden.

## IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – Expected Credit Losses (ECL)

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
<p>Der Effektivzinssatz, der zur Diskontierung erwarteter Kreditverluste verwendet wird, muss möglicherweise angepasst werden, um dem geänderten Effektivzinssatz Rechnung zu tragen (abhängig von der Schlussfolgerung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Regelungen zu Modifikationen, siehe Seite 5).</p> <p>Das Exposure At Default (EAD) einschließlich aufgelaufener Zinsen muss den geänderten Zinssatz berücksichtigen, sobald Verträge geändert wurden.</p> <p>Der Loss Given Default kann durch veränderte Werte von Sicherheiten oder andere Änderungen in Bezug auf Besicherung/Covenants beeinflusst werden, die zeitgleich mit der Änderung der IBOR-Sätze vorgenommen werden.</p>	<p>Verstehen Sie die Methodik zur Berechnung des EAD, die Art und Weise, wie die Zinssätze berücksichtigt werden, sowie das Zusammenspiel von EAD- und Effektivzinssatz-Berechnungen, um die Nettoauswirkungen möglicher Änderungen zu beurteilen.</p> <p>Entwickeln Sie ein Verständnis dafür, welche Portfolien am empfindlichsten auf Zinsänderungen reagieren könnten, und führen Sie gezielte Analysen durch, um Portfolien zu identifizieren, bei denen sich wesentliche Auswirkungen ergeben könnten.</p> <p>Verstehen Sie, bei welchen Arten von Sicherheiten die beizulegenden Zeitwerte durch die IBOR-Reform beeinflusst werden können und das Ausmaß der möglichen Auswirkungen.</p>	<p>Berücksichtigen Sie die im Abschnitt IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – Ausbuchung aufgeführten Maßnahmen zur Risikominderung, da die möglichen Auswirkungen auf die ECL-Berechnung wiederum eine direkte Folge der dort beschriebenen Auswirkungen sind.</p>
<p>Wenn Instrumente ausgebucht werden (siehe Abschnitt Klassifizierung und Bewertung - Ausbuchung), gehen sie in Stufe 1 wieder zu, es sei denn es handelt sich um „POCIs“ (finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität). Wenn sie sich zuvor in Stufe 2 befanden, könnte dies zu einem kurzfristigen Wertminderungsgewinn führen, aber die Möglichkeit einer erhöhten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung mit sich bringen, wenn sich die Kreditqualität verschlechtert und die Instrumente in Zukunft wieder in Stufe 2 übergehen.</p>	<p>Verstehen Sie das Ausmaß möglicher Ausbuchungen (siehe Abschnitt Klassifizierung und Bewertung - Ausbuchung) und die damit verbundenen Auswirkungen auf ECL-Berechnung und Einstufung für Zwecke der Wertminderungsvorschriften.</p>	<p>Berücksichtigen Sie die im Abschnitt IFRS 9 Klassifizierung und Bewertung – Ausbuchung aufgeführten Maßnahmen zur Risikominderung, da die möglichen Auswirkungen auf die ECL-Berechnung wiederum eine direkte Folge der dort beschriebenen Auswirkungen sind.</p>



## IFRS 9 Hedge-Accounting

**Hinweis: Im Folgenden wird nur die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 betrachtet, da sich in vielen Ländern die überwiegende Mehrheit der Banken dazu entschieden hat, die in IFRS 9 gewährte Möglichkeit zur Anwendung der diesbzgl. Regelungen des IAS 39 zu nutzen.**

Risikoidentifikation	Risikobeurteilung	Risikominderung
Bestehende IBOR-basierte Sicherungsbeziehungen könnten die Anforderungen an das Hedge-Accounting nicht erfüllen, da die neue IBOR-bezogene Volatilität bspw. aufgrund von Unterschieden zwischen Grundgeschäft- und Sicherungsinstrument dazu führt, dass der 80-125%-Korridor verletzt wird, was zu einer erhöhten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung in Perioden, in denen kein Hedge-Accounting mehr angewendet werden kann und aus weniger effektiven Sicherungsbeziehungen führt.	Überprüfen Sie bestehende Sicherungsbeziehungen, die von der IBOR-Reform betroffen sein könnten, indem Sie Folgendes analysieren: <ol style="list-style-type: none"> <li>historische Hedge-Ineffektivität zur Identifizierung der Sicherungsgeschäfte, die den niedrigsten Spielraum zum 80-125%-Korridor aufweisen (z. B. Cross-Currency-Fair-Value-Hedge, der der Ineffektivität auf Währungsbasis ausgesetzt ist),</li> <li>historische Hedge-Effektivitätstest-berechnungen, angepasst an aktualisierte Zinssätze, um mögliche zukünftige Auswirkungen einer erhöhten IBOR-bezogenen Volatilität zu verstehen,</li> <li>aktuelle Derivatebewertungen und Laufzeiten von Sicherungsgeschäften, um zu beurteilen, welche Sicherungsgeschäfte bei einer Neudesignation am problematischsten sein könnten und welche über den Zeitpunkt der IBOR-Ablösung hinausgehen.</li> </ol>	Um die Wahrscheinlichkeit einer Nicht-Erfüllung des 80-125%-Korridors zu minimieren, sollten Sie alternative Methoden des Hedge-Effektivitätstests für neue Absicherungen in Betracht ziehen (z. B. Regressionsanalyse).  Erwägen Sie, bestehende IBOR-basierte Sicherungsbeziehungen, deren retrospektive Effektivität voraussichtlich nicht nachgewiesen werden kann, freiwillig zu beenden, wenn die derivativen Marktwerte von geringer Bedeutung sind und neue Sicherungsbeziehungen zu designieren und zu dokumentieren.
Wenn Derivate in Folge der IBOR-Reform ausgebucht werden (siehe Seite 3f.) könnte das designierte Sicherungsinstrument nicht mehr bestehen; mit der Folge, dass das Hedge-Accounting beendet werden muss und sich die Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung erhöht.	Beurteilen Sie die Größenordnung potenzieller Auswirkungen, indem bestehende Sicherungsbeziehungen überprüft werden und beurteilen Sie, für welche Sicherungsbeziehungen das größte Risiko besteht.	Um diesem Risiko zu begegnen, sollte die Designation für neue Sicherungsbeziehungen vorsehen, dass das Sicherungsinstrument auch den Austausch oder Ersatz eines Derivats umfasst.

## Sonstige bilanzielle Aspekte

Neben der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge-Accounting) nach IFRS 9 und IAS 39, könnte die Anwendung einer Reihe weiterer Rechnungslegungsvorschriften von der IBOR-Reform betroffen sein, obwohl das Ausmaß der Auswirkungen wahrscheinlich weitaus geringer sein wird. Die folgende beispielhafte Auflistung möglicher Auswirkungen ist nicht abschließend. In der Praxis ist für jeden Standard zu untersuchen, ob sich aus der IBOR-Reform Auswirkungen ergeben.

Rechnungslegungsstandard	Mögliche Überlegungen
IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse)	Zu welchem Zeitpunkt sind die neuen / erwarteten Referenzzinssätze bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen? Ist das "Übernahmeziel" auf die IBOR-Reform vorbereitet und falls nicht, welche potenziellen Auswirkungen kann dies auf das Geschäftsmodell des Unternehmens haben? Wurden IBOR-bezogene Erklärungen abgegeben oder Garantien gegeben, für die eine Rückstellung erforderlich werden könnte?
IFRS 10 (Konzernabschlüsse)	Werden Cashflow-Variabilitätsberechnungen für Verbriefungszweckgesellschaften zu anderen Ergebnissen führen, z. B. wenn Derivate in der Verbriefungsstruktur i. Z. m. der IBOR-Reform angepasst wurden, ausgegebene Schuldverschreibungen / zugrundeliegende Vermögenswerte aber noch nicht (oder umgekehrt)? Eine bisher fein austarierte Verbriefungsstruktur könnte nun möglicherweise zu einer abweichenden Chancen- und Risiko-Beurteilung führen, obwohl dies wahrscheinlich selten der Fall sein wird.
IFRS 13 (Bemessung des beizulegenden Zeitwerts)	Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts sind während der gesamten IBOR-Reform stetig und konsistent anzuwenden (d. h. unter Berücksichtigung der Faktoren, die ein Marktteilnehmer berücksichtigen würde). Welche Änderungen sind aber erforderlich, um die IBOR-Ablösung in Bewertungssysteme und -prozesse zu implementieren?  Wird sich die im Anhang anzugebende Einstufung in die Level-Hierarchie des IFRS 13 für IBOR-bezogene Finanzinstrumente in Folge abnehmender Liquidität ändern?
IFRS 16 (Leasingverhältnisse)	Wie werden Änderungen von Leasingverträgen erfasst, damit bilanzielle Auswirkungen erfasst werden können, wenn sie wirksam werden?
IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer), IAS 36 (Wertminderung von Vermögenswerten), IAS 37 (Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen), IFRS 4/17 (Versicherungsverträge) und IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden)	Wird sich aus der IBOR-Reform eine Änderung des Diskontierungszinssatzes ergeben?

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### **Guido Fladt**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### **Andreas Bödecker**

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### **Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### **Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanz-  
instrumenten und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### **Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### **Alexander Hofmann**

Bilanzierung von Versicherungs-  
verträgen nach HGB und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[alexander.hofmann@pwc.com](mailto:alexander.hofmann@pwc.com)



### **Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über den folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/national-office](http://www.pwc.de/national-office).

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE\\_International\\_Accounting\\_News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.